zur Laibacher Zeitung.

Nr. 83.

Samftag ben 11. Duli

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1039. (2) Mr. 15820.

Kundmachung.

Aufhebung ber Bollbegunftigung fur ben nach Dirol und Borarlberg eingeführten Reis. - Mit Allerhochfter Genehmigung wird nach dem boben Softammer : Decrete vom 8. Juni 0. 3. , 3. 223071887, gur öffentlichen Rennt= niß gebracht, daß die vermoge der Unmerkung dur Poft : Dr. 46't Des allgemeinen Gin : und Musgangs . Bolltariffs vom Jahre 1838 in Dem Ausmaße Des Eingangszolles von Reis bisher bestandene Begunftigung, wornach fur Den gur Bergehrung nach Tirol und Borarlberg eingeführten Reis nur Die Salfte Des allgemeinen Eingangszolles ju entrichten mar, mit 1. Muguft D. 3. außer Rraft ju treten hat, von welchem Tage an auch ber aur Bergehrung nach Tirol und Borarlberg eingeführte Reis dem allgemeinen Gingangs= jolle fur Reis unterliegt. - Laibach am 29. Juni 1816.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Carl Graf ju Belsperg Raitenau und Primor, f. f. Bice = Prafident.

Dominit Brandftetter, f. f. Gubernialrath.

3. 1010. (2) Rr. 14907.

Ausschreibung der Erwerbsteuer für das Berwaltungsjahr 1847. — Seine k. k. Masjestät haben mit Allerhöchstem Cabinettsschreisben vom 18. April 1846 anzuordnen geruhet, daß die Erwerbsteuer, so wie diese Abgabe im laufenden Jahre 1846 bestanden hat, auch für das nächste Berwaltungsjahr 1817 aus: geschrieben und in derselben Art eingehoben werden soll. — Diese Allerhöchste Entschlies

fung wird in Folge hohen Soffanzlei . Erlaffes vom 5. d. M., 3, 13659, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 20. Juni 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Carl Graf ju Belfperg Raitenau und Primor, t. f. Bice : Prafident. Dr. Simon Ladinig,

f. f. Gubernialrath.

3. 1046. (2) Mr. 12760. Geine t. t. Majeftat haben Die ben Berren ganberchefs mit der allerhochften Ent. fcbliegung vom 8. December 1825 (befannt gemacht burch Gubernial : Girculare vom 19. Janner 1826, 3. 916,) eingeraumte Befugniß, Muslandern unter gebn Sahren unter gewiffen Bedingungen die Bewilligung gur Muf= nahme an einer inlandischen Lebranftalt gu ertheilen, mit der Allerhochften Entschließung vom 2. Mai 1816, dahin allergnadigft auß= gudeben gerubet, daß die Berren ganberchefs funftighin ermachtigt fenn follen, auslandi= fchen Studierenden ohne Unterfchied des 211= tere ben Befuch inlandifcher Lebranftalten gu gestatten, fo bald die in ber erftermabmten Muerbochften Entschließung aufgestellten Bedingungen erfullt find. - Dies wird gur allgemeinen Renntniß gebracht. - Baibach am 23. Juni 1846.

3. 1023. (3) Rr. 13405.

des f. f. illyr. Guberniums über verliehene Privilegien. — Bu Folge eingelangten hohen Hoffanzlei. Decretes vom 16. v. M., 3. 16429, hat die f. f. allgemeine Hoffammer am 21. April d. J., Bahl 14823, die nachstehenden Privilegien verlieshen: 1) Dem Ignaz Holzenecht, Bürger und

ren , (durch Methud Glinger, burgel. Sandelsmann, wohnhaft in Brann), fur die Dauer von brei Sahren, auf die Berbefferung in Der Conftruce tion eiferner Mafchinen : Badofen gur Brotbat: Berei, als Debengeschaft für Dampfmublen ober andere mit Dampffraft arbeitende Gtabliffe: mente, melde eine Erfparung beziele und im Wefentlichen darin beftebe, daß gur Beigung etnes folden Dfens Die abgehende Sibe vom Dampfteffel verwendet, und tiefe mittelft eines eigenen Machanismus Derart regulirt wer: De, baß jeder Baib Brot mahrend Des Backens vollfommen gleiche Siggrade erhalte. - 2) Dem Bengel Ggermenn, Bled - Blaginftrumenten. Fabrifant, wohnhaft in Roniggrag in Bohmen, fur Die Dauer von drei Sahren, auf Die Ers findung einer Thonwechfel : Mafchine fur Blech: Blaginftrumente. - 3) Der Tibora Schnaus, privatifirend, wohnhaft in Bien, Stadt, Dr. 108, fur Die Dauer von einem Jahre, auf Die Erfindung, Bute, Sauben, oder mas immer fur eine Damen Ropfbededung (chapeaux legers pour les dames) aus jeder Gattung Beder, in beliebiger Form, Mueftattung , Farbe und Spannung, und berart ju verfertigen, daß biefelben fur jede Gaifon paffen. - 4) Dem Johann D. Barbulovit, Inhaber einer Fabrit frangofifder Gravaten und Privilegiums . Befiger, wohnhaft in Bien, Stadt, Rr. 589, fur Die Dauer von einem Jahre, auf Die Ber: befferung an ben unterm 27. October 1845 privilegirten Gravaten ohne Schnallen, welche im Befentlichen barin beftebe, daß burch eine neue entsprechende Conftruction ber in Der Gravate eingenahten Feder, jeder Druct im Benide uud am Rehltopfe fur immer vermie. Den werde, Diefe Feber aus Stahl oder jedem andern hierzu tauglichen Metalle und Materiale erzeugt werden tonne, und daß überhaupt durch die neu veranderte Form und Lage ber Feder die Gravate großere Dauerhaftigfeit, mehr Glafticitat und Leichtigfeit des Unfchmies gens um den Sals erhalte. - 5) Dem Chri. ftoph Jahn, burgert. Clavier - Inftrumentenmacher, wohnhaft in Bien, Bieden, Rr. 709, fur die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Merbefferung in der Conftruction der Fortepiano's, welche im Befentlichen Darin befteben, daß 1. die Berfpreigung bes Stimm: ftodes aus mehreren ftarten Gifenftangen ober: halb der Befaitung auf eine neue Urt anges bracht werde ; 2. Die Gaiten, fatt über ben Steg, uber metallene Bruden laufen ; 3. die Unhange

Saustefiger, wohnhaft in Nitoleburg in Mabe leifte mit Blech belegt, und 4. auch ber Stimms fod mit Meffingblech belegt werde. - 6) Dem Ignos Stelgel, burgert. Claviermacher, mohnhaft in Bien, Bandftrage, Dr. 517, fur die Dauer von funf Jahren, auf Die Erfindung, Die Gaiten Des Claviers mittelft borigontal liegender Schrauben ju fpannen und ju ftimmen. - 7) Dem Grafen Alvise Francesco D. Mocenigo, f. f. Rammerer, Commandeur und Ritter mehrerer Drben, und Gutsbefiger, wohnhaft in Benedig, Rr. 2815, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Berbefferung in der Conftruction Der Barten mit geringer Saudung, welche in der Wefenheit darin beftehe, daß die Fluffe leichter aufwarts befahren, das Steuer. ruber leichter und mit befferem Erfolge gelenft, und bei voluminofen Ladungen eine gro-Bere Stabilitat erreicht werde. - 8) Dem Johann Ammann, Dechaniter und Dafchinen-Fabritant, wohnhaft in Bien, am Zabor, Der. 259, fur Die Dauer von funf Jahren, auf Die Berbefferung an ben jogenannten Schnellmagen, modurch fich bedeutende Bortheile gegen Die bisherigen Schnellwagen ergeben. - Laibach am 6. Juni 1846.

Joseph Freiherr v. Beingarten,

Carl Graf zu Belsperg Raitenau und Primor, f. f. Bice- Prasident. Carl Freiherr v. Flodnigg, f. f. Gubernialrath.

3. 1022. (3) Rr. 14984. Concurs = Musschreibung.

Bur Biederbefetung der Controllorsftelle bei bem biefigen Cameral = und Rriegszehlamte mit 1000 fl. Behalt und mit der Berpflichtung gur baren ober fideijufforischen Cautionsleiftung von 2000 fl. C. DR. wird ber Concurs bis Ende Juli b. J. ausgeschrieben. - Diejenigen, welche fich um die Berleihung Diefes Dienstpoftens bewerben wollen, haben ihre Competenzgesuche im Wege ihrer vorgefesten Behorden bis gum obbe= fagten Zage bei diefer Landeoftelle einzureichen und in benfelben ihren Stand, Alter, Religion, Studien, Sprachkenntniffe, ihre bisherige Dienftleiftung und die übrigen gur Berfehung bes in Rede ftehenden Dienftplages erforderlichen Eigen= schaften, bann bie Fabigfeit gur Dieffalligen Cautionsleiftung und insbesonber: auch den Um= ftand gehörig nachzuweisen, ob und in welchem Grade fie mit dem hiefigen Bahlamtsperfonale verwandt find. - Bom f. f. illprifchen Gubernium. Laibach am 20. Juni 1846.

Rundmachung.

Bon Ceite bes Buberniums fur Tirol und Vorarlberg wird zur allgemeinen Kenntniß ge= bracht, daß am 3. August 1. 3. um 9 Uhr Bor= mittag, im Rathsfaale unter ber Leitung einer Gubernigl : Commiffion eine öffentliche Berfteige= rung abgehalten werden wird, um die Arbeits= trafte ber im hiefigen Strafhause befindlichen Straflinge unter nachstebenben Bedingniffen in Privatunternehmung ju überlaffen. - S. 1. Dem Pachter werden alle disponiblen Arbeitstrafte, fos wohl ber männlichen als auch ber weiblichen Sträflinge, in fo ferne fie nicht von der Saus= verwaltung zu ben verschiedenen Sausverrichtungen und Arbeiten fur ben Sausbedarf, wie gu Schneiber=, Schufter=, Tifchler= 2c. Arbeiten, benöthigt werden, oder durch Krankheit verhinbert find , jur Benüßung überlaffen. - Die Bahl Der täglich zur Berfügung geftellten Arbeiter wird fich nach bem gewöhnlichen Stand von 250 auf 275 belaufen, ohne jedoch eine Mehr= oder Min= dergahl berfelben verburgen zu wollen. - S. 2. Die Benühung ber im obigen S. ermahnten Arbeite= frafte wird bemjenigen Unternehmer überlaffen, welcher für die tägliche Berwendung eines Straf= lings gu feinem Rugen ben bochften Arbeitslohn anbietet, und fich nebftbei über fein burgerliches Bohlverhalten, und das zur Beschäftigung fo vieler Straflinge nothige Bermogen burch legale Beugniffe ber Ortsobrigfeit ausweisen wird. -Bur Erleichterung ber Concurreng werden auch Schriftliche Unbote von Unternehmungeluftigen angenommen; berlei Unbote muffen mit bem Badium belegt fenn, ben bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Biffern, fondern auch in Buchftaben ausgedrückt enthalten, und bis gur Stunde ber beginnenden Berfteigerung bem Landesqubernium überreicht werden. - Diefe Offerte, welche jedoch feine Rlaufel, Die mit den Bestimmungen biefer Licitationsbedingniffe nicht im Ginklange maren, fondern vielmehr die Berficherung enthalten muffen, baß ber Offerent Dieselben genau befolgen wolle, werben verfiegelt ber Licitations = Commiffion jugeftellt. - Alle Die Schriftlichen Unbote werben von ber Licitations = Commiffion nach vollendeter mundlicher Berfteigerung, b. i. nachdem bie Licitanten er= flart haben werden , daß fie fich du einem weitern Unbot nicht herbeilaffen wollen, in Gegenwart ber Unternehmungeluftigen eröffnet und fund ge= macht. - 2118 Erfteber ber Pachtung wird fobann

Dr. 15963. berjenige angesehen werben, ber entweder bei ber mundlichen Berfteigerung, ober nach bem ichriftlichen Unbote ber Meiftbietende blieb. Endlich wird, wenn das mündliche und schriftliche Unerbieten gleich jenn follte, dem mundlichen, unter ameien ober mehreren gleichen schriftlichen binge= gen Jenem unter ihnen ber Borgug gegeben mer= ben, für welches eine alfogleich von bem Com= miffions = Borfigenden vorzunehmende Berlofung entscheibet. - Als täglicher Arbeitslohn für jeben Sträfling ohne Unterschied des Befchlechtes mer= ben 6 fr. 2B. 2B. C. Dt. als Musrufspreis feft. gefest. - S. 3. Die Arbeitszimmer und Kabrifsmagazine, wie auch die Merarialwalke merben bem Dachter gur Benugung nach feinen eigenen Urbeitszwecken mit dem Beifage inventarifch eingeraumt, daß durch diese Bermendung die Sausordnung nicht beirrt werden barf, bann baß jebe Umftaltung berfelben nur mit Benehmigung bes Guberniums auf eigene Roften bes Dachters Statt finden fann, in welchem Kalle die umgeftalteten Localitaten nach erloschener Contractezeit auf Berlangen bes Buberniums ebenfalls auf Roften bes Pachters in ben vorigen Stand wieder ber= zustellen find. S. 4. Mußer bem Arbeitslohne hat ber Dachter fur die ihm überlaffenen Localitäten feinen Pachtzins zu bezahlen. - Der Arbeits= lohn für die Sträflinge ift in Monateraten nach Ablauf eines jeden Monats an die Strafbausverwaltung gegen Quittung ju berichtigen. -6. 5. Die Bebeitung ber Arbeitslocalitaten , fo wie die außere Beleuchtung ber Bange und Stiegen wird von ber Sausverwaltung beforgt werben, und ber Pachter hat nur die innere Beleuchtung ber Arbeitszimmer zu bestreiten. - S. 6. Die Dauer ber Berpachtung wird auf funf Sabre festgesett. - S. 7. Die Arbeiten, mozu bie Sträflinge verwendet werden durfen, find in ber Regel: Spinnen und Weben ber Leinenstoffe, ber Baum = und Schafwolle, und fur die weiblichen auch Raben, Stricken u. bgl. Es bleibt übrigens bem Dachter unbenommen, die Straflinge mit mannigfaltigen, jum weitern Berdienftermerb ber= felben mehr geeigneten Urbeiten gu beschäftigen. jedoch mit Beiftimmung ber Hausverwaltung. — S. 8. Die Arbeitszeit besteht vom 1. April bis Ende September in täglichen 9, vom 1. October bis Ende Marg in taglichen 8 Stunden, mahrend melden bie Straflinge ununterbrochen mit ben ihren Leibestraften angemeffenen Arbeiten bergestalt zu beschäftigen find , baß , im Falle ber Unternehmer wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten laffen follte, Diefelbe auf feine Gefahr und Roften von Seite ber Saus=

verwaltung behoben werden wird, wobei es fich jeboch von felbst verfteht, daß, um die Straflinge gehörig zur Arbeit zu verhalten, bloß die bisherigen Zwangsmaßregeln in Unwendung fommen burfen. - Muffer ber befagten Beit, bann an Sonn-, Reier- und Bugtagen, dann an jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitezimmer noth= wendig wird, so wie außer dem Strafhause barf ber Pachter Die Sträflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Unspruch nehmen. - S. 9. Für die feuersichere Aufbewahrung des von dem Un= ternehmer herbeizuschaffenden Materials und ber Daraus erzeugten Waren in den bisherigen De= pots hat berfelbe allein zu forgen, und ber Straf= hausfond haftet fur die Giderheit ber dieffalli: gen Bermahrung eben fo wenig, als fur mas immer für ein ungunftiges Greignis, woburch das Material beschädiget werden follte. Much hat der Pachter für den Fall, wenn entweder durch ihn felbft, ober burch feiner Leute Berschulben eine Feuersbrunft in der Unftalt ausbrechen ober fonft ein Schaben verurfacht merben follte, fur ben bieffälligen Schaden dem verpachtenden Strafhausfonde mit feinem gefammten Bermogen zu haften. - S. 10. Die bermalen in ber Unftalt befindlichen Gerathichaften und Requisi= ten jum Werksbetriebe, wenn ber Pachter im Gebäude des Strafhauses felbft bavon Bebrauch machen will, werben bemfelben gegen Inventar und Schätzung unter ber Bedingung überlaffen werden, daß nach dem Berlaufe ber Pachtzeit Die übernommenen Gerathschaften in demfelben Geldwerthe, wie fie im Inventar ericheinen, zurückgestellt werden follen, mibrigens jeder Abgang und jede Deteriorirung vergutet werden muß. -- Neue Maschinen und Werfzeuge, die der Pachter benöthigen follte, hat ber= felbe auf seine Roften beizuschaffen, ingleichem hat er auch die Reparaturen an den ihm gur Benübung überlaffenen Gerathschaften aus bem Eigenen zu bestreiten, ohne auf einen Erfat ober Entschädigung rechnen zu durfen. Der Borrath von Kabrikaten und roben Stoffen wird bem Pachter im Wege des übereinkommens um bil= lige Bedingungen überlaffen werden. - S. 11. Da= mit die ununterbrochene Beschäftigung aller dis= poniblen Straflinge besto sicherer erreicht werde, wird der Pachter verpflichtet, den Arbeitslohn für die gange Bahl der von ber Strafhausbirection zu feiner täglichen Disposition gestellten Straflinge zu bezahlen , und einen einmonatlichen Borrath von den erforderlichen Materialien feber Gattung zu unterhalten, welcher Borrath von Seite ber Sausverwaltung in bem Falle, wenn ber

Pachter mit ber Beschäftigung eines Theiles ober wohl gar aller Straflinge zurückbleiben follte, ohne weiters zur Begegnung jeder dieffalligen hemmung auf Gefahr und Rechnung bes Dach= ters ohne irgend einen Erfaganspruch gu vermen= ben fenn wird. Bei dem Abgange des jur unun= terbrochenen Beschäftigung ber Straflinge noth= mendigen Materialvorrathes behalt fich bas Bubernium vor, nach Ermeffen auf Gefahr und Roften bes Pachters benfelben beiguschaffen. -S. 12. Für die Quantitat und Qualitat des durch Die Sträflinge zu erzeugenden Materials haftet weber die Hausverwaltung noch der Strafhaus= fond; boch wird bem Pachter bie Berficherung gegeben, bag, wenn ein Strafling in ben feftgefesten Arbeiteffunden nicht mit dem gehörigen Fleiße arbeiten , ober fich den Arbeitsanordnungen bes Pachters und feiner Bertführer nicht fugen, oder aus Nachlässigkeit, oder wohl gar aus Bosheit dem Pachter an dem Arbeitsmateriale ober Fabrifate einen Schaben gufugen, ober end= lich fich unanständig gegen den Pachter und feinen Berkführer benehmen follte, bemfelben die in Diefem Kalle anzusuchende Uffifteng der Bausverwaltung und felbst auch der Schut ber gandes= ftelle nach Maggabe der bestehenden Sausordnung und der Gefete niemals verweigert werden wird. Bogegen aber auch bem Pachter und feinen Leuten ein anständiges, ber Sausordnung ange= meffenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge jur Pflicht gemacht wird. S. 13. Damit aber Die möglichfte Mufficht und Unhaltung ber Straflinge zur schuldigen Arbeit um fo ficherer erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachtheile fur die Kabrication moglichit abgewendet werden, wird in jedem Ur= beitszimmer ein Gefangenwärter zu der dießfalls nothwendigen Bewachung aufgestellt und jeder Uebertreter ber verdienten Strafe unterzogen merben ; auch wird jeber Strafling zur Befeitigung einer allenfälligen Entfremdung bei dem Mustrit= te aus bem Arbeitszimmer visitirt und ber Befangenwärter fur jeden berlei Schaden, ber dem Pachter burch eine nachläffige Bifitation guge= hen follte, von der Strafhausdirection zur ftrengen Berantwortung und Strafe gezogen werden. - S. 14. Dem Uebernehmer bleibt es freigeftellt, Bertführer nach feinem Ermeffen angustellen und auf feine Rosten zu erhalten, boch muffen diefe, bevor fie ben Butritt in die Ma= nufacturs = Unftalt bes Strafhaufes erhalten, ber Landesstelle namhaft gemacht, und beren Aufnah= me als Werkführer ausdrudlich von berfelben ge= nehmiget werden. - Da fowohl ber Unterneh=

mer als beffen auf folche Art angestellter Bert- ber zu leiftenden Caution vorbehalten werden führer gang in die Befugniffe und Dbliegenheiten der dermal in diefer Unftalt angestellten Fabritsbeamten und ihres Werkführers eintreten, so wird augestanden, daß sowohl der Unternehmer, als Deffen Berkführer auch gleiche Befugniffe, jedoch unter benfelben Befchrankungen, haben follen, namlich: a) Daß diefelben feierlichst geloben muslen, fich genau an die gesetlichen Borfchriften und an die Hausordnung und Disciplin zu hal= ten, daher ihnen auch ein Muszug aus der In= Aruction für den Werkführer, wie fie die von ihm Bu beobachtende Ordnung und Disciplin betrifft, Bur genauesten Darnachachtung übergeben mer= den wird. -- b) Dag im Entbeckungsfalle einer Mebertretung jener Inftruction und Unordnungen ber Landesftelle, nach vorläufiger Untersuchung überlaffen bleibe, den schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefahr und Roften bes Unterneh= mers aus ber Unftalt zu entfernen, und auch bem Unternehmer felbft, wenn er fich einer folden Hebertretung schuldig machen follte, ben perfon= lichen Butritt in Diefe Unftalt zu verfagen, ohne daß er jedoch von der genauen Erfüllung biefer Bedingniffe euthoben , fondern ihm bloß uberlaf= fen wird, ein anderes geeignetes und von ber f. f. Landesftelle ju genehmigendes Inbividuum gur Leitung feines Dieffalligen Unternehmens in bem Innern ber Unftalt in feinem Ramen und auf feine Roften aufzuftellen, fo, baß bie bier= aus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein gur Baft fallen wurden. - S. 15. Um bie Straflinge jum Gleife und gu einer guten und Schnellen Urbeit aufgumuntern, bleibt es bem Pachter unbenommen, ben ausgezeichneten Ur= beitern eine besondere Belohnung im Gelbe gu er= theilen, welche jedoch niemals auf die Band ber Sträflinge, fonbern in ihrem Beifenn an bie Sausdirection ju verabreichen ift, wovon, wie bieß bisher mit bem Ueberverdienfte mittelft eines eigenen in ben Sanden bes Straflings befindli= chen Ginschreibbuchels gehalten worden ift, Die Salbicheide diefer Belohnung auf Berlangen bes Sträflinge zu einer erlaubten Ergeblichfeit noch wahrend ber Strafgeit verabreicht, Die andere

wird. - S. 17. Bur Caution fur Die Gicherheit des Bertrags wird der Betrag von 3000 fl. 2B. 2B. C. M. nebst den Borrathen, Berkzeugen ic. auf welche fich bas Merar ausbrücklich bas Pfand= recht vorbehalt, festgesett. - Die Caution ift im baren Gelbe, ober in Staatspapieren nach bem Borfecurfe, ober mittelft fideijufforischen, von dem f. f. Fiscalamte anerkannten Berficherungs = Urfunden zu erlegen. - S. 18. Die Pachtunternehmung ift nach brei Monaten vom Tage ber Fertigung bes Contractes angutreten. - S. 19. Bor Ablauf der bedungenen fünfjab= rigen Contractsdauer kann kein Theil von die= fem Contracte einseitig gurudtreten. Gollte jeboch ber eine ober der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf bes fünften Contractjahres ber Con= tract außer Wirksamkeit trete, fo mußte von ber einen ober ber andern Seite langstens zwei Do= nate nach Berlauf bes britten Contractjahres Die schriftliche Aufkundung gemacht werden. Kalls jedoch diefe Aufkundung unterbleiben follte, fo wird hiemit ausbrucklich bedungen, bag biefer Contract unter ben bier festgesesten Bedingun= gen so lange fortzudauern habe, bis von bem einen ober dem andern Theile die fchriftliche Muf= fundigung ein Sahr vorher erfolgt. - S. 20. Diefer Licitationsact ift fur ben Pachter vom Za= ge der abgehaltenen Licitation und rücksichtlich ber von ihm geschehenen Fertigung bes Licitations= protocolls verbindlich, für ben Strafhausfond aber erft vom Tage ber Genehmigung. Endlich S. 21. wird nach erfloffener Genehmigung biefes Lictiationsactes auf Roften bes Pachters ein förmlicher rechtsträftiger Contract barüber ausge= fertiget werden. Gollte aber ber Erfteber Die Musfertigung eines Bertrages verweigern, fo vertritt das von ihm gefertigte Licitationsprotocoll die Stelle bes ichriftlichen Bertrages. - Falls ber Dachter ben Bertrag in allen feinen Beffandthei= len nicht genau contractmäßig erfüllen follte, fo foll das f. f. Landesgubernium nach Gutbefin= den berechtiget fenn, entweder ben Pachter gur contractmäßigen Erfüllung bes Bertrages rechtlich anzuhalten, die nothig gehaltenen Magregeln gur Salfte aber bis jum Mustritt des Straflings als ununterbrochenen Beschäftigung ber Straflinge beffen Eigenthum verwahrt werben wird. - auf Bag und Gefahr des Pachters fogleich gu S. 16. Bor bem Beginne ber Licitation hat je- treffen, und alle jene Borkehrungen gu ergreifen, ber Pachtluftige und Offerent ein Babium von welche gur unaufgehaltenen Erfullung bes Con-200 ffl. G. M. zu erlegen, welches jedoch bem= tractes fuhren, ober ben Bertrag felbst fogleich felben, in fo ferne er nicht Ersteher geblieben vor Muslauf feiner Dauer einfeitig aufzuheben, ift, gleich nach dem Licitationsabschluß gegen Em= und von dem Pachter im erftern oder zweiten Fal= Pfangsbeftätigung von ber Licitations : Commif= le nach S. 1323 bes allg. b. G. B. volle Ge= fion burudgeftellt, dem Erfteber aber auf Abichlag nugthung ju fordern, wogegen aber auch bem Pachtunternehrner der Rechtsweg fur alle Un= jur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den Muffchluffe über den bermaligen Fabrifsbetrieb konnen auf Unsuchen bei ber f. f. Strafhausverwaltung eingeholt werden. - Innsbruck am 29. Mai 1846. — Bom f. f. Landesgubernium für Tirol und Borarlberg.

Johann v. Cammern, f. f. Bubernialfecretar.

Lireisämtliche Werlautbarungen.

Mr. 10183. 3. 1031. (3) Rundmadung.

Die f. f. Landesftelle hat mit Berordnung vom 19. d. M., 3ahl 8968, die Ausführung ber im I. 3. porzunehmenden Confervations : Ur= beiten im hierortigen Inquifitionshaufe und bann in den dazu gehörigen Saufern Mr. 80 und 81 im Licitationswege hintanzugeben angeordnet. -Die dießfälligen Rosten sind auf 536 fl. 43 fr. 6. M. veranschlagt. - Sievon entfallen auf Maurerarbeit und Materiale 260 fl. 49 fr. auf Bimmermannsarbeit . 129 " 44 " " Tischlerarbeit 32 " 6 "

" Schlofferarbeit 25 " 36 " " Spenglerarbeit 16 " 57 "

" Unftreicherarbeit 7 " 51 " " Bimmermalerarbeit 22 - "

und endlich für verschiedene Ge=

genstände 41 " 40 " - Die dieffallige Minuendo : Licitation wird am 14. f. Dt. um 10 Uhr Vormittags bei Diesem Rreisamte vorgenommen werden. - Die Licita= tionsbedingniffe und die Baudevife fonnen hieramts eingesehen werben. - Rreisamt Baibach am 26. Juni 1846.

Aemtliche Berlautbarungen.

3. 1026. (3) Яг. 6095ДХ. Rundmadung.

Die hohe f. f. allgemeine Soffammer hat mit hohem Softammer=Decrete vom 23. Mai d. 3., Bahl 13957/612, mit Beziehung auf Die Erlaffe vom 6. Mar; 1842, Bahl 16044/461, und vom 27. Janner b. S., Bahl 49414/2212, du bewilligen befunden, daß die Cabannos=, Savannah= und Cuba = Cigaren, deren Bertauf bisher auf die Sauptstadte, dann die vorzüglichen Badeund Kreisorte beschrantt war , nunmehr allgemein in Berichleiß gefest merben. - Dieß mird in Folge Decrets der mobiloblichen t. f. fteprisch= illyrifchen Cameral = Gefällen - Bermaltung vom 5. Juni 1846, Bahl 5706/732, mit bem Bemerten

fprude, welche er aus bem Contracte machen bisherigen Preifen feine Menderung eintritt, und gu konnen glaubt, offen fteben foll. - Rabere bemnach im Großverschleiße ein Rift chen gu 100 Stud, die Cabannos, Cigarren gu Bier Gulden breißig Rreugern, die Savannah und Cuba = Cigarren gu Drei Bulden fünfzig Rreugern, und im Rleinverschleiße die erfte Gattung gu Drei Rreugern, und die beiben andern Gattungen gu zwei nnd einen halben Rreuger C. M. pr. Stud vertauft werden. - R. R. Cameral = Bezirfs = Bermaltung Laibach am 1. Juli 1846.

> 3. 1033. 9dr. 68081VIII. (3)

Rundmadung. Bon ber f. f. Cameral = Bezirfe - Berwaltung Reuftadtl wird bekannt gemacht, daß bei ber ihr unterftehenden Cameral = Bezirfscaffe noch 35 fl. 15 fr. C. M. als von Neustadtler Holzsuhren im Jahre 1823 eingehobene Mauthgebühren auf Depositen erliegen. Da nun biefen gedachten Holzfuhren, gemäß Wegmauth = Normale vom 17. Mary 1821, S. IV. litt. c., 3. 3, und bem Softammer = Decrete vom 20. August 1822, 3. 28188, Die Wegmauth-Befreiung gutam, sonach ber oben gedachte Betrag den Unternehmern der Holzfuhren zurückgebührt, jo werden hiemit alle Diejenigen, welche im Jahre 1823 burch bas f. f. Kreisamt Neustadtl zur Entrichtung ber Mauthgebuhr verhalten murden und auf einen Theil bes angeführten Betrages einen Unfpruch zu machen gedenken, aufgefordert, fich binnen 90 Tagen, vom Tage ber erften Ginschaltung in Diefes Umtsblatt an gerechnet, bei ber gefertigten f. f. Cameral = Bezirfs = Bermaltung unter Dar= thuung ihres Unspruchrechtes mittelft Borlage ber Mauthbolleten zu melben, widrigens ber mehr= mals erwähnte Betrag bem Gefete gemäß als dem hohen Gefällbarar gang oder theilweise ver= fallen angesehen werden wird. - Bon ber f. f. Cameral = Bezirfe = Bermaltung. Reuftabtl am 22. Juni 1846.

Dir. 62931V 3. 1034. (3) Rundmadung.

Bon ber t. f. Cameral. Begirfevermal. tung in Baibach wird hiemit befannt gegeben, daß in der VIII. Finangwach : Gection 16 Muffeherspolten ju befegen find. - Ge merden hiezu Leute aufgenommen, welche a) Die öfferreichifche Staateburgerichaft befigen; b) eie nen ruffigen, volltommen gejunden Rorper haben; c) unverebelicht, und foweit es fich um Bitmer handelt, finderlos find; d) im Les bensalter nicht unter neunzehn und nicht uber Dreißig Jahre fteben. - Diejenigen, welche aus dem activen Dienfte der f. t. Armee unmittelbar, oder boch vor Berlauf eines Jah. res nach Erlangung bes Militar = Abichiedes Bur Kinang . Bache übertreten, genießen Die Begunftigung, daß fie bis jum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden Durfen. e) Der Aufgunehmende muß Des Lefens, Schreibens, Der Anfangsgrunde der Rechentunft und der Landes . oder einer vermandten Sprache, auf jeden Fall aber auch Der Deutschen Sprache machtig fenn; f) ber Aufzunehmende muß fich uber ben fruhern Lebensmandel befriedigend ausweifen. - Die Mufnahme in Den Mannichafteftand gefchieht in der Regel als Auffeber und auf Die Dauer bon vier Sahren, mit bem ber Cameral : Be-Birte : Beborde vorbehaltenen Rechte, den Mufgenommenen im Laufe bes erften Sabres Des Dienftes entheben ju tonnen. Rach Ablauf Der vier Jahre erlifcht bas eingegangene Dienftverhaltniß, und es fteht fowohl dem Manne frei, aus dem Bachforper auszutre= ten, ale auch ber Beborde, ihn des Dienftes au entheben. - War man jedoch mit feiner Bermendung gufrieden, fo fann ihm die baus ernde Aufnahme bewilliget merden, und es tommenihm bann Die allgemeinen Begunftigungen ju, auf welche ein bleibend angestellter Staates Diener Unfpruch hat. - Den Individuen Der Mannichaft, welche ihrer gefetlichen Militarpflicht noch nicht Genuge geleiftet haben, ftebt fur Die Dauer ihrer Dienffleiftung in Der Finangmache Die zeitliche Befrete ung vom Militarftande ju. - Die Genuffe der Mannichaft bestehen; 1) In eis ner taglichen gohnung fur ben Auffeher mit funfgehn, fur ben Dberauffeher mit gmane Big, und den Respicienten mit fung und Dreifig Rreugern; 2) in einem Provingial: Bufchuffe jur Löhnung, und zwar gegenwartig mit täglichen gebn Rreugern für den Auffeber, dreigebn Rreugern fur den Dberauffeber und fieben Rreugern fur den Respicienten; 3) in einem Befleidungsbeitrage von jahrli: den funfgebn Gulben ; 4) in der Unterbrin: gung auf Roften Des Ctaatsichates, oder in angemeffenen Quartierginsbeitragen ; 5) in tag. lichen Berdienftzulagen bei befonders guter Dienftleiftung; 6) im Falle ber Untaugliche feit tritt fur Die Dauerend Aufgenommenen Die Berforgung durch Ertheilung von Provisionen ein, beren geringfte in taglichen acht Rreugern

besteht; 7) die Witwen und die Kinder der zum Mannschaftsstande gehörigen Ungestellten werden nach den allgemeinen Provisions. Borsschriften behandelt. — Diejenigen Individuen, welche sich in die f. k. Finanzwache einreihen lassen wollen und die obenerwähnten Eigensschaften besissen, haben sich hieramts mit ihren Beugnissen versehen zu melden. — R. R. Casmeral: Bezirks Werwaltung. Laibach am 3. Zuli 1846.

3. 1051. (2)

Mr. 2315.

Licitations : Rundmachung.

Semäß hohem Gubernial - Decret vom 29. Juni d. J., sind in dem hierortigen Bürgerspitals = Gebäude mehrere Conservations : Baulichkeiten zu bewirken, worüber am 21. Juli d. J., in der Kanzlei der f. f. Baudirection in den Bormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr eine Minuendo = Licitation abgehalten werden wird. — Hiefür ist an Maurers Urbeit sammt Materiale . 198 fl. 53 fr. In Tischlerarbeit . 13 , 50 n

"Unstreicherarbeit . . 9 " 16 "
bewilliget. — Bu dieser Bersteigerung werden
die Baulustigen mit dem Beisügen eingeladen,
daß die Baudevise sammt den Licitations . Bebingnissen in den gewöhnlichen Amtestunden
Bor = und Nachmittags eingesehen werden tonnen. — Bon der t. t. Prov. Baudirection.
Laibach am 7. Juli 1846.

3. 1018. (3)

Rundmachung.

Bur Sicherstellung des Bedarfes an Bictualien und Getranken für das Spital und
Erziehungshaus des Infanterie : Regimentes
Prinz Hohenlohe Nr. 17, für die Reinigung
der Krankenwäsche und für die Lieferung der
ärztlichen Bedürfnisse bei der hiesigen Militär: Upotheke, auf die Zeit vom 1. November 1846,
bis Ende Novembes 1847, wird am 11. August 1846 in der Militär: Commando: Kanzlei, im Hause Nr. 21 am alten Markte, um
9 Uhr Bormittags eine öffentliche Licitation,
unter Borbehalt der höheren Genehmigung ih,
res Resultates, vorgenommen werden.

Die beilaufige Erforderniß der gu liefern-

Den Urtifel auf ein Jahr beträgt :

an Mundfemmeln ju 3 Both .	2000 Stude,
Rational atherace accepts	16500
"add a man varia" no	9000 "
Shrat 16	42000
96 200	4000 "
Wind Haift	180 Centner,
et albeitaile	37 ,,
Mundmeht 1211	69
Gammalmahl and sorty	20 "
maines Wohlmahl	6
"Reis	28 "
Beizengries	60 "
" gerollter Gerfte	24 "
" Geriffener bo	18 ,
" weißen Bohnen	00 "
" Rindschmalz	13/3
. Steinfalg	
Rummel	17 - 17 - 17 - 17 - 17 - 17 - 17 - 17 -
Biviebel	2
Rrenn	2
" Suppenfrauter	3
n geborrten 3metfcheen	3 ,
" Giern	8500 Stude,
. Bein	900 Maß,
Branntmein	100 ,
an Beineffig	280 Pjund,
• /	100 "
E . Baumol	20 ,,
E Leinol	
2) " Terpentinol	
"Baumöl	
B , rober Gerfte	
El der n. ö. Megen gu	
Ef " 36 gradigem Spiritus	
" Claregin million Care	ng 200 Stück,
Un Urinflaschen	. 190 Stück
, 6 Ungen haltige medicin	fla= (70 ,,
" 12 . " (chen v	and the second s
2 " cambending) neibi	
" Bacheleinwand	. 20 Ellen.
Die beilaufige Bahl ber i	
ju reinigenden Bafche . Corten	111:
Schlafröde	280 Stude,
Schweißhemden	900 "
Ordinare hemden	5000 "
Edweißgattien	600 "
Ordinare Gottien	5000 ,
Sandtucher	2500 ,,
Bondagen	2300
Für die argtlichen Bedurft	totion andien Grei
Zage vor der festgesetten Lici	hidia de mailtate
maßige Mufter mit Ungabe Des	oluighen Preis

fes in Die bemertte Ranglei gefendet werben, mo

fie bis gur erfolgten Ratification bes Licita-

tione = Actes versiegelt und numerirt aufbewahrt bleiben.

Es werden nun alle befugten Spezerei= und Materialienhandler, Greibler, Bader, Muller, Fleischauer, Glofer und Beinlieferan. ten zu ber ausgeschriebenen Bicitation mit bem Beifate eingeladen, Daß jeder Concurrent vor ber Berfteigerung ein Babium, und gmar: fur Die Lieferung Des Rind : und Ralbflifches 125 fl. G. DR., Der Gemmel = und Brotgattungen 30 fl. G. M, Der übrigen Urtifel 150 fl., Der Glas. maren 2 fl. G. Dt., Dann fur Die Reinigung Der Rrantenmajche 5 fl. G. DR. gu erlegen bat, welches nach abgehaltener Licitation von ben Erftebern auf Rechnung ibrer Caution, welche fogleich in bem vorgeschriebenen gehnpercentigen Betrag bon den erftandenen Preifen ergangt werden muß, ruchbehalten, Den Dichterflebern aber wieder jurudgeftellt merden mird. Die ausgedebnten Licitationsbedingniffe merden am Dage der Berhandlung deutlich vorgelefen, ton= nen aber fruber in der bemerften Ranglei je-Derzeit eingeseben werben.

Schriftliche, geborig gestampelte Offerte muffen noch bor bem formlichen Abichluffe dec Licitation einlangen, mit bem obrigfeitlichen Gemerbebefugniß : Certificate und mit dem beftimmten Badium verfeben fenn. In demfelben muß der Dfferent ertlaren, daß er von ben Li= citationebedingniffen in Dichte abweichen wolle, vielmehr fich durch fein fdriftliches Dffert eben fo verbindlich mache, als wenn ihm die Licita: tionsbedingungen bei ber mundlichen Berffeigerung porgelefen worden maren und er Diefelben, fo wie bas Protocoll felbft, mitunterfchries ben hatte. Er muß fich weiters verpflichten, im Falle er Grfteber bleibt, fogleich nach erhaltener officieller Renntniß bievon, das Babium jur vollen Caution unverzüglich ju ergangen. Die angebotenen Preife muffen mit Buchftaben, bestimmt und durchaus nicht bedingnifmetfe aus. gedrudt fenn. Das fdriftliche Dffert wird erft nach Beendigung Des mandlichen Berfahrens eröffnet; enthalt felbes einen befferen Unbot als jenes bes mundlichen Beftbieters, fo wird Die Licitation mit dem fcbriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwefend ift, und mit den fammtlis den mundlichen Licitanten fortgefest und als Bafis der fortgefetten Berhandlung das idrift. liche Offert angenommen. 3ft ber Unbot Des fdriftlichen Offerenten mit bem mundlichen Beft= bote gleich, fo wird Letterem der Borgug ge= geben und nicht meiter verbandelt.

Baibach ben 1. Juli 1816.

Mr. 14,482. 3. 1043. (1)

(5 des f. f. illprifden Guberniums, über verliebene Privilegien. - 2m 27. April 1. 3, 3. 15,619 und am 8. v. M., 3. 17,902, hat Die allgemeine hoffammer nach ben Bestimmungen bes allerhochften Da= tentes vom 31. Marg 1832 bie nachffebenben Privilegien ju verleihen befunden: 1) Dem G. Louis Soffmann, mobnhaft in Bien, und Dem Frang Rav. v. Chernel , tonigl. ungaris ichen Sofagenten, wohnhaft in Wien, Stadt-Dr. 957, für Die Dauer von einem Jahre, auf Die Erfindung und Berbefferung einer Borrichtung, wodurch das Abgleiten der Locomotiv= und anderer Wagenrader von ben Gifenbahn: Schienen, fomit das Mustreten Derfelben aus dem Geleife auf den Gifenbahnen überhaupt verhindert werde. - 2) Dem Frang Rewolt, befugten Spengler, mobnhaft in Bien, 2Bie-Den Rr. 720, für Die Dauer von einem Jahre, auf Die Berbefferung an ben Regulator : Lam. pen, welche in ber Befenheit darin beftehe, daß Diefe Lampen viel einfacher conftruirt, Dadurch nicht fo vielen Reparaturen ausgesett fenen und billiger bergeftellt werden tonnen. - 3) Dem Joh. Beinrich Daußmann, t. f. Dof - Schwertfeger, wohnhaft in Bien, Laimgrube Dr. 201, und dem B. 23. Dhligs, t. t. ausschließend privil. Fabritsbefiger, wohnhaft in Bien. Laimgrube Rr. 201, fur Die Dauer von einem Jahre, auf Die Erfindung: metallene, vorzuglich eiferne und fahlerne Gabelfcheiben, wie auch Gabelbestandtheile aller Urt, mit Mustor, wohnhaft in Bien, Landftrage Dr. 53, fonftige Borfichtsmaßregeln benothiget.

Subernial - Berlautbarungen. Den geringften Rauch babei gu verbreiten. -6) Dem Ignag Stried, burgt. Geifenfieder u. Sausbefiger, wohnhaft in Baben Dr. 262 u. 263 in Dieder : Defferreich, fur die Dauer von funf Jahren, auf Die Erfindung einer Reini. gungs : Geife, unter bem Titel: "Striech's oconomifche Dampf : Reinigungs : Geife für Leinen = und Sausmafche, "welche mittelft Dampf erzeugte Reinigungs : Geife jede berlei bisber bestebende Bafchfeife weit über= treffe, indem 1) Diefelbe der Bafche jeden noch fo febr eingedrungenen Schmut mit geringer Dube vom Grunde aus benehme, und daher Das Burften ganglich befeitige; 2) fie ber rein gewaschenen Bafche ohne Beimengung nur im Mindeften nachtheiliger Ingredienzien ein blens Dend weißes Unfeben verleihe, und Diefer Reinheit eine langere Dauer bemahre; 3) die Baiche durch den Umftand, daß felbe weder gefeche telt, noch gefotten ju merben brauche, unge= mein geschont , und 4) biebei eine Ersparung an Beit, Bolg : und Beldaufwand erzielt merde. -- 7) Dem Frang Rietaibl, burgl. Sanbels= mann, wohnhaft in Bien, Stadt Rr. 1136, und bem Frang Dichter, Dafchinift, wohnhaft in Wien, Stadt Dr. 1136, fur die Dauer von einem Jahre , auf Die Erfindung transporta= bler Bafdrollen, welche febr einfach zu behan= Deln und Dadurch jum allgemeinen Bebrauche hochft anwendbar und zwedmäßig fegen, und folgende Bortheile darbieten : 1) fegen Diefelben bon febr geringem Bewichte und jum Bu= fammenlegen eingerichtet, wodurch fie leicht transportirt, mit wenig Dube an jedem Dr. te aufgestellt werden tonnen und einen fehr fleis nen Raum einnehmen; 2) fonnen Diefelben nahme ber Klingen, nach einem neuen Berfah: febr leicht in Bewegung gefest werden, und ren mittelft hydraulifden Druckes und befone Die Bafche, welche nicht eingefchlagen ju merderer mechanischer Borrichtungen volltommen den brauche, befomme einen fconen Glang und gleichmäßig in ben Dimenfionen, wie auch in werde gu gleicher Beit gang lind gemacht; ben Bartegraden , dann reiner, fleifiger , Dauer- 3) werde bei der vorhandenen eigenen Spannfraft hafter, ichneller und billiger gu erzeugen. - ber Drudwalzen jur hervorbringung ber ers 4) Dem Frang 2. Socheder, Bergwertedirec. forderlichen Drudfraft tein Dechanismus ober fur die Dauer von zwei Jahren , auf die Er. 8) Dem Pierre Armand Lecomte de Fontaifindung einer Amalgamations . Mafchine, wo- ne Moreau, wohnhaft in London, New Broad mit alle Corten gepochter gold und filberhals Street Dr. 15, (durch Dr. 30f. Sornifer, tiger Erze ober Schliche mittelft einer Drude Dof- und Berichtsadvocaten, wohnhaft in Bien, und Schwemmtraft verarbeitet und entgoldet Stadt Dr. 1118), fur die Daner von funf Jahren, werden tonnen. - 5) Dem Rudolph Bap. auf die Erfindung, mittelft Unwendung des Dis penftein, wohnhaft in Bien, Leopoloftadt Dr. niums ober jedes andern Bleiorndes, wie es 682, fur die Dauer von einem Jahre, auf die auch immer gebildet fenn moge, matt auf bem Erfindung, mittelft einer Composition und Glafe oder Rryftall ju graviren, und jede Coms neuen Modellirung Metallbuchstaben ju erzeu= position mittelft Megungen, in welchen Digen, und vermoge einer Borrichtung bei ber nium in beliebiger Menge vorhanden fen, gu Metallgießerei Die Formen zu bladen, ohne machen. - 9) Dem Benty Savill Davy, Pris

patier mobnhaft in Bien, (ourch Joseph Jutt: Den, und welches fonach zu Bafferbauten, ale: ner, Agenten, mobnhaft in Bien, Stadt Rr. Muffuhrung von Pfeilern , Gindammungen, fo: 137), für die Dauer von funf Jahren, auf Die Erfindung: Gufftahl auf eine neue Urt mohlfeiler als bibber ju erzeugen. - 10) Dem Garl Bohm, burgt. Geifenfieder, wohnhaft in Bemberg Rr. 1122/4, fur Die Dauer von drei Jahren, ouf Die Entdedung und Berbefferung, welche in ber Befenheit in einem neuen, fchnel: leren und mit bedeutend geringeren Roften als bisher, verbundenen Rryftallifations : Berfahren, und in einer einfacheren Manipulation bei der Fabrication der Stearintergen aus anis malifchen Tettftoffen beftehe, mobei gur Erzeugung von 100 Pfund reiner Stearinfaure, fatt wie bisher 77 Pfund, nur 43 Pfund concens trirter Schwefelfaure verwendet werden, und lief und Haut - relief - Pragungen, mittelft der erhaltene Glain fich noch gu gewohnlichen einer Debelpreffe fcneller und mit geringerem gezogenen Unschlittergen eigne. - 11) Der Roftenaufwande als auf die gewöhnliche Urt Frangisca Rofalia Bojaczig, Sauptmann: Rech. erzeugt merden. - 16) Dem Jacopo Tomnungeführers : Battinn, wohnhaft in Brud an masi , Sanbelsmann, wohnhaft in Benedig, der Bantha in Diederofterreich, (durch Jojeph Calle dei Botteri, Dr. 1627 rosso, fur Die Schrottmuller, Rreisdragoner, in Bien, Wie. Den Dr. 832), fur die Dauer von einem Jah: Der fcnellen und leichten Berfertigung von gierre, auf Die Erfindung, eine Starte ju erzeugen (Begetabilien : Starte genannt), welche in filato.) - Laibach am 13. Juni 1846. der Qualitat und rudfichtlich der Confervirung Der Bafche nicht nur ber beften Beigenftarte gleich tomme, fondern auch wefentliche Borguge Carl Graf gu Belfperg Raitenau por berfelben habe, und im Preife billiger fen. - 12) Dem John Sasmell, Director Der Mafcinenfabrit der Bien : Gloggniger : Gifenbahn, wohnhaft in Bien, fur Die Dauer von einem Sahre, auf die Erfindung einer neuen Berfah. 3. 1042. (2) rungsweife, Stahl : und Gifenftangen gu ber. binden , um Gifenbahn : Rad : Tires ju erzeu. Bei dem 1. f. Bezirksamte III. Claffe gen. - 13) Dem Johann Georg Schmitt, Beigenfels zu Kronau ift Die Steuereinnehwohnhaft in Burgburg, in Baiern, (durch Dr. merftelle mit Dem Genuffe ber Befoldung Ignag Biloner Colen v. Maithftein, wohn: jahrlicher 500 fl., lefe: Funfhundert Gulhaft in Bien), fur die Dauer von einem Sahre, Den D. D., und dagegen der Berpflichtung auf Die Berbefferung in der Erzeugung ber ges gur Leiftung einer Caution von 800 fl., lefe : rollten Gerfte, welche in Der Befenheit Darin Achthundet Gulben D. D., erledigt. - Rudbestehe, daß die einzelnen Gerftenkorner fcnell fichtlich der fur Diefen Dienftplat nothigen und mobifeil mit einer Dafdine gur Salfte Gigenschaften wird fich auf Die ofteren abn= gefdnitten, und folglich die boppelte Bahl ber lichen Concurs - Berlautbarungen berufen, jeichen, oder fich darin auflofen , gehoben mer= Bubernium. Laibach am 30. Juni 1846.

genannten Roffer . Dammen, Bellenbrechern u. andern ahnlichen Bauten, fo wie auch gum Deben verfuntener Schiffe, Raufmannsguter und anderer Begenftande, dann gur Begnah. me von Dammerbe und anderer Subftangen anwendbar fen. - 15) Dem Johann Dobinger, wohnhaft in Bien, Alfervorftabt Dr. 333. fur Die Dauer von einem Jahre, auf Die Bers befferung, melde in der Wefenheit Darin beftebe, bag alle Gattungen Buchbinder : Galan: terie : Baren von Cammet, Leber, Geibe und Leinwand, vorzüglich Umichlage von Beitungen und Buchern jeder Gattung, mit Bergierunrungen von Gold, Gilber, Farben, Bas - re-Dauer von funf Sabren, auf die Erfindung in lichen Erzeugniffen aus Glasgefpinnft (vetro

Joseph Freiherr v. Weingarten, Landes = Gouverneur.

und Primor, t. f. Bice = Prafident.

Carl Freiherr v. Flodnigg, , mil Bubernialrath.

Mr. 14621.

Concurs = Berlautbarung. gerollten Berftentorner gewonnen merbe, mah. Denfalls aber erinnert, daß jeder Bewerber rend bisher nur ein einfaches Quantum erzielt, etwaige Bermandtichaft ober Berfcmagerung Das übrige aber ju Dehl gerieben murbe, wele mit einem der Beamten jenes Bezirksamtes des bedeutend mobifeiter als die gerollte Ber- genau anzugeben habe. - Bur Bemerbung fte fen. - 14) Dem Jacob Frang Beinrich um Diefe Stelle wird det Concurs mit bem Bemberger, Bermaltungs : Director, mobnhafte Beifugen ausgeschrieben, daß Die Competen. in Bien, Stadt Rr. 785, fur Die Dauer von ten ihre documentirten Gefuche im Bege ib. einem Jahre, auf Die Entdedung und Ber- rer unmittelbar Borgefegten bis letten Juli befferung eines Berfahrens, mittelft welchem b. 3. bei bem f. f. Rreisamte in Laibach ein-Gegenstände, Die fich mit Baffer leicht vermi- langen ju machen haben. - Bom f. f. illyr.

(B. Jants All. 93. 88 p. 11. Nall 1846.)

Die Direction der priv. österr. National-Bank bringt in Folge der, in der Kundmachung vom 4 Juni 1. J. gegebenen Zusicherung, nachstehende, mit letztem Juni 1. J. abgeschlossene Uebersicht der Erträgnisse der Bank im ersten Semester 1846, hiemit zur allgemeinen Kenntniss. Wien, am 1. Juli 1846.

Carl Freiherr von Lederer, Bank-Gouverneur.

Franz Freiherr von Schloifsnigg, Bank-Director.

Uebersicht der Geschäfts-Erträgnisse der priv. österr. National-Bank.

Erstes Semester. Vom 1. Jänner bis 30. Juni 1846.

7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	Bank - Valuta	n i	Bank - V	aluta
S o 1 1	fl kr.	H a b e n.	fl.	kr.
Für Besoldungen der Beamten und Kanzlei-Requi- siten Geld-Transporte, Anschaffungen, Druckkosten, Briefporti, Stämpelgebühr für die Coupons des ersten Semesters, Haus Spesen und andere		Für Zinsen von escomptirten Effecten im Betrage von 120,766,214 fl. 51 kr. 1,104,956 fl. 43 k Hievon ab, den Vortrag der Zinsen von jenen Effecten, die nach dem 1. Juli 1846 verfallen 184,044 fl. 6 k	1 1	37
Auslagen	64,260 28 ² / ₄ 62,093 29 202,626 52 ² / ₄	Für Zinsen und Gebühren für Vor- schüsse auf Pfänder 320,226 fl 53 ki Hievon ab, den Vortrag der Zinsen	r.	
Vortrag des Saldo	2,000,130 291/4	von jenen Vorschüssen, die nach dem 1. Juli 1846 verfallen . 41,624 fl. 47 k	278,602	6
The state of the s	The State and	Für Zinsen von dem übrigen frucht- bringenden Stammvermögen der Bank ,, Erträgnisse des Reserve-Fondes ,, Provision von Provinzial-Casse- Anweisungen	865,608 117,778 19.855	54
	2,202,757 2,3/4		2,202,757	213/4
Für 50,621 Actien beträgt die ha Vortrag des Gewinnes in de	albjährige Dividend as zweite Semester	le à 37 fl. 1,872,977 fl. — kr. 127,153 fl. 29 ¹ /4 kr.		

Bermifchte Berlautbarungen.

Bon bem Begirfsgerichte Beirelberg wird ben Erben und Rechtsnachfolgern bes verftorbenen Datthaus Chittnig von Cfofelja, mit gegenwartigem Ebicte erinnert: Es habe Jacob Dforn von Dberblatu, unterm 21. Upril I. 3. bei Diefem Gerichte Die Rlage auf Erfenntnig: ber auffeiner, bem Gute Thuin an ber Laibach sub Rectf. Dir. 333 u. 349 bienfiba: ren 114 Sube in Dberblatu, ju Gunften des veiftorbenen Matthäus Schittnig unterm 10. April 1807 intabulirte Schuldichein bbo. 9. Upril 1807 pr. 300 fl. 28. 28. fen verjährt, hafte fomit indebite und tonne auf weiteres Unsuchen grundbucherlich gelofcht merben, eingebracht und um richterliche Silfe gebeten, worüber die Zagfagung auf ben 12. September 1. 3., frub 9 Uhr por biefem Gerichte angeordnet murde. Da ber Aufenthaltsort ber Wettagten unbefannt ift, fo hat man ju ihren Sanden auf ihre Gefahr und Roften ben Matthaus Schittnig in Stofelja als Qurator aufgefiellt, mit welchem bie angebrachte Rechtsfache nach ber bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entichieden werben mirb.

Die Geflagten haben bemnach entweder zur rechten Zeit selbst hiergerichts zu erscheinen, oder inzwisschen dem aufgestellten Gurator ihre Rechtsbebelse an die Hand zu geben, oder allenfalls sich selbst einen andern Bertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigens sie sich die aus dieser Berabsaumung entstehenden Folgen nur selbst beizu-

meffen haben merben.

Bezirfegericht Weirelberg am 1. Mat 1846.

Bon bem Bezirksgerichte Weirelberg wird bem Anton Stubis und bessen Rechtsnachfolgern mit gegene wärtigem Edicte erinnert: Es habe Anton Strojan von Straindorf unterm 16. April d. J. bei diesem Gerichte die Klage auf Erkenntniß: daß der auf seiner, der Pfarrgist St. Marein sub Nect. Nr. 2 u. Urb. Nr. 60 dienstbaren Halbhube in Streindorf, zu Gunssten des Anton Stubis unterm 16. April 1807 intabulirte Schuldschein doo. 16. April 1807, pr. 214 fl. Kare, verzährt sep, somit indebite hafte und auf weisteres Ansuchen grundbücherlich gelöscht werden könne, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worzüber die Tagsatzung auf den 25. August d. I., Borzmittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da ber Aufenthalt ber Geflagten unbekannt ift, fo hat man ju ihren Sanben, auf ihre Gefahr und Rosten ben herrn Christoph Terzheg von Beirelberg als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach ber bestehenden Gerichtsordnung ausgesührt und entschieden werden wird.

Die Geflagten haben bemnach entweber gur rechten Beit felbft hiergerichts ju erscheinen, oder ingwiichen bem aufgestellten Gurator ihre Rechtsbehelfe an

bie Sand zu geben, oder allenfalls fich felbst einen andern Vertreter zu bestellen und bem Gerichte namhaft zu machen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabfaumung entstehenden Folgen nur felbst beizumese fen haben werden.

Begirfegericht Beirelberg ben 30. Upril 1846.

3. 1002. (3) E b i c t.

Bon bem Bezirksgerichte Beirelberg wird bem Georg Javornig und feinen Rechtsnachfolgern mit

gegenwärtigem Edicte erinnert :

Es habe Unton Strojan bon Streinderf unterm 24. Uprit 1. 3. bei Diefem Berichte Die Rlage auf Ertenntniß : Dag ber auf feiner, ber Pfarrgult Gt Darein sub Rect. Dir. 2 u. Urb. Dir. 60 bienfibaren Ganghube in Streindorf, ju Gunften bes Georg Savornig unterm 24. Janner 1808 intabulirte Couldfchein bbo. 24. Janner 1808, pr. 120 fl, verjährt fen, fomit in debite bafte und auf weiteres Unfuchen grundbucherlich geloscht werden fonne, eingebracht, und um richterliche Bille gebeten, worüber bie Lagfagung auf ben 25. August 1. 3., fruh 9 Uhr vor tiefem Gerichte angeordnet murbe. - Da ber Hufenthalt ber Geflagten unbefannt ift, fo hat man gu ihren Sanden, auf ihre Gefahr und Roften ben Serrn Chriftoph Terticheg in Beirelberg als Curator aufgeftellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach ber beffehenden Gerichtsordnung ausgeführt und ente fdieben werben wirb.

Die Geflagten haben bemnach entweder zur rechten Beit selbst hiergerichts zu erscheinen, ober ins zwischen bem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder allenfalls sich selbst einen andern Bertreter zu bestellen und bem Gerichte nambhaft zu machen, widrigens sie sich die aus ihrer Berabsaumung entstehenden Folgen nur selbst beizumes.

fen haben werben.

Begirtsgericht Beirelberg am 30. Upril 1846.

3 1029. (3) Nr. 1790.

Ebict. Bem Begirfsgerichte Schnecherg wird ben unbefannt wo befindlichen Unton Cabutoug'ichen Sabular . Glaubigern, Matthaus, Unbra und Anton Preut von Laas, ober ihren gleichfalls unbefannten Erben burch gegenwartiges Chiet befannt gemacht: Es fen über Unfuchen bes Georg Clatorepes von Soffern, mit Beideib vom 16. Upril I. 3., 3. 924, in die erecutive Brilbietung ber, bem Unton Gabufout von Baas gehörigen, ber Stadtgult Baas sub Urb. Rr. 29, Rect. Dir. 23, und bem Gute Meubabenfeld sub Urb. Dr. 49 bienftbaren Realitaten fammt Bohn - und Birthichaftsgebauden gewilliget, und ihnen gur Bermahrung ihrer Sabularrechte jugleich herr Matthaus Bach von Laas als Curator aufgeffellt morben, welchem fie ihre Rechtsbehelfe an Die Sand ju geben, ober fich einen andern Bertreter ju bestellen haben, widrigens fie fich bie aus ihrer Berabjaumung entftehenden Folgen felbft jugufchreiben

Begirfsgericht Coneeberg am 2. Juli 1846.